

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Droschken-Tarif

[urn:nbn:de:bsz:31-217643](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217643)

Droschken-Tarif.

Einspänner.		Zweispän.		Einspänner.		Zweispän.		Ohne Unterschied ob Ein- oder Zweispänner.		Bei 1ob.2	Bei 3ob.4
1 und 2 Personen.	3u.4 Pers.	1u.2 Pers.	3u.4 Pers.	1 und 2 Personen.	3u.4 Pers.	1u.2 Pers.	3u.4 Pers.			Perf.	Perf.
Stund.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	Stund.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.				
1/4	— 12 — 18 — 24	3 3/4	2.36 3.18 3.18 4.—	1/4	— 12 — 18 — 24	3 3/4	2.36 3.18 3.18 4.—	1. [§. 14.]	Nach und vom Bahnhof: jede Person	12	9
1/2	— 24 — 36 — 48	3 1/2	2.48 3.36 3.36 4.24	1/2	— 24 — 36 — 48	3 1/2	2.48 3.36 3.36 4.24	2. [§. 11.]	Ohne Vergütung im Falle leerer Rücksendung der Droschke:		
3/4	— 36 — 48 — 48 1.—	3 3/4	3.— 3.48 3.48 4.36	3/4	— 36 — 48 — 48 1.—	3 3/4	3.— 3.48 3.48 4.36	a)	nach und von Beierheim . . .	24	30
1	— 48 1.— 1.— 1.12 4	4	3.12 4.— 4.— 4.48	1	— 48 1.— 1.— 1.12 4	4	3.12 4.— 4.— 4.48	b)	nach und von Gottesau . . .	18	24
1 1/4	1.— 1.18 1.18 1.36 4 1/4	4 1/4	3.24 4.18 4.18 5.12	1 1/4	1.— 1.18 1.18 1.36 4 1/4	4 1/4	3.24 4.18 4.18 5.12	c)	nach und vom Auggarten, Bromenadchhaus u. Grünhof	12	18
1 1/2	1.12 1.36 1.36 2.— 4 1/2	4 1/2	3.36 4.36 4.36 5.36	1 1/2	1.12 1.36 1.36 2.— 4 1/2	4 1/2	3.36 4.36 4.36 5.36	3. [§. 15.]	Für Fahrten auf Bälle, in's Theater, in Concerte zahlt man ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen 30 fr.; ebensoviel für das Abholen. Werden jedoch Personen an verschiedenen Orten aufgenommen, oder steigen solche an verschiedenen Orten aus, so trägt die Taxe 45 fr. Bei solchen Fahrten muss vorausbezahlt werden.		
1 3/4	1.24 1.48 1.48 2.12 4 3/4	4 3/4	3.48 4.48 4.48 5.48	1 3/4	1.24 1.48 1.48 2.12 4 3/4	4 3/4	3.48 4.48 4.48 5.48		Für Beleuchtung sind für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 fr. zu vergüten (siehe unten Ziff. 7).		
2	1.36 2.— 2.— 2.24 5	5	4.— 5.— 5.— 6.—	2	1.36 2.— 2.— 2.24 5	5	4.— 5.— 5.— 6.—				
2 1/4	1.48 2.18 2.18 2.48 5 1/4	5 1/4	4.12 5.18 5.18 6.24	2 1/4	1.48 2.18 2.18 2.48 5 1/4	5 1/4	4.12 5.18 5.18 6.24				
2 1/2	2.— 2.36 2.36 3.12 5 1/2	5 1/2	4.24 5.36 5.36 6.48	2 1/2	2.— 2.36 2.36 3.12 5 1/2	5 1/2	4.24 5.36 5.36 6.48				
2 3/4	2.12 2.48 2.48 3.24 5 3/4	5 3/4	4.36 5.48 5.48 7.—	2 3/4	2.12 2.48 2.48 3.24 5 3/4	5 3/4	4.36 5.48 5.48 7.—				
3	2.24 3.— 3.— 3.36 6	6	4.48 6.— 6.— 7.12	3	2.24 3.— 3.— 3.36 6	6	4.48 6.— 6.— 7.12				

Vor und nach der Aufstellungszeit (s. unten Ziff. 1) ist die doppelte Taxe zu zahlen.

Für Beleuchtung sind für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 fr. zu vergüten (siehe unten Ziff. 7).

Auszug aus der Droschken-Ordnung.

1. [§. 3.] Die Droschken müssen vom 1. März bis 1. November von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, und vom 1. November bis 1. März von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr an den Wartplätzen, jene vor dem Theater aber bis nach beendigtem Schauspiel aufgestellt sein. — [§. 16.] Vor und nach der Aufstellungszeit ist die doppelte Taxe zu zahlen.

2. [§. 8.] Jedem Besteller steht die Wahl der Droschken frei. — Keine Droschke darf unter dem Vorwand schon geschickener Befestigung versagt werden. (Zum Bahnhofdienst bestimmte Droschken sind durch einen Blechschild mit den Worten „Zum Bahnhof“ kenntlich.) — Sowie ein Platz genommen ist, muß abgefahren und darf nicht auf andere Personen gewartet werden.

Nach nach der Aufstellungszeit (§. 3) müssen die Droschken unweigerlich fahren, wenn sie nicht durch eine vorübergehende Bestellung daran gehindert sind.

3. [§. 9.] Der Droschkenführer, welcher vom Wartplatz zum Abholen irgend wohin bestellt wird, muß sogleich im Trab dahin abfahren und auch den Besteller auf dessen Verlangen ohne Vergütung mitnehmen.

Dagegen darf er seine Bezahlung vom dem Augenblick an verlangen, in welchem er von seinem Aufstellungsplatz abfährt.

4. [§. 10.] Andere Personen dürfen während der Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrenden mitgenommen werden. — Der Droschkenführer darf auch Niemand auf den Bock zu sich nehmen, ausgenommen den Bedienten des Fahrenden, der ohne Vergütung dort Platz nehmen darf.

5. [Zu §. 11.] Wer (bei Fahrten nach den im Tarif unter Ziff. 2 genannten Orten) nicht auf einem der Wartplätze einsteigen will, sondern die Droschke vor das Haus bestellt, darf dieselbe nicht

länger als 5 Minuten dort aufhalten, sonst tritt die Zahlung nach dem allgemeinen Tarif ein und ebenso, wenn dem Droschkenführer zugemuthet wird, unterwegs anzuhalten.

6. [§. 12.] Alle in obigem Tarif nicht besonders angeführte Fahrten werden nach der Länge der Zeit bezahlt, die sie bis zur Rückkunft des Fuhrwerks auf die Station hinwegnehmen; leere Rückfahrt ausgenommen, für welche nur die Hälfte des Preises vergütet wird, der für eine Personenfahrt von gleicher Dauer bestimmt ist.

Dabei ist zu bemerken:

- Die Zahlung geschieht an den Droschkenführer;
- eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt zählt für eine Viertelstunde;
- jede begonnene Viertelstunde wird für eine ganze Viertelstunde gerechnet;
- Kinder unter 10 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren, werden unentgeltlich mitgenommen;
- die Zahlung geschieht am Tage beim Verlassen der Droschke, bei Nacht vor dem Einsteigen;
- der Droschkenführer hat auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen seine Uhr vorzuzeigen;
- der Droschkenführer darf in keiner Weise ein Trinkgeld fordern;
- wenn mehrere Personen sich einer Droschke bedienen, und an verschiedenen Orten aussteigen, zahlen sie lediglich nach der Zeit vom Einsteigen des Ersten bis zum Aussteigen des Letzten, durch welchen die Zahlung zu leisten ist.

7. [§. 17.] Bei der Dunkelheit müssen die an beiden Seiten der Droschken angebrachten Laternen angezündet werden, wofür für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 fr. zu vergüten sind.

8. [§. 21.] Beschwerden sind bei Großherzoglichem Stadtmann anzubringen.